



Volleyballverband Mecklenburg – Vorpommern Landesspielordnung

1. Einleitung
2. Landesspielausschuss (LSA)
 1. Aufgaben
 2. Zusammensetzung
 3. Wahl des LSA
 4. Geschäftsführender LSA
3. Spieljahr
4. Spielbetrieb
 1. Gliederung
 2. Zuständigkeiten
 3. Veranstalter Landesmeisterschaften
 4. Rahmenspielplan
 5. Spielklasseneinteilung Damen und Herren
 6. Sonderspielrecht Landesleistungszentrum (LLZ)
5. Durchführung
 1. Grundsätzliches
 2. Spielwertung
 3. Spielverlust
 4. Nichtantritt an drei Punktspieltagen
 5. Witterungsklausel
 6. Mannschaftsmeldung
 7. Ausscheiden oder Zurückziehen einer Mannschaft
 8. Spielpläne
 9. Spielreihenfolge
 10. Spielbeginn
 11. Spielverlegungen
 12. Nachholspiele
 13. Spielhallen
 14. Einladungen
 15. Meldung der Spielergebnisse
 16. Spielberichtsbogen
 17. Spielball
 18. Sicherheit und Ordnung
6. Spielberechtigung
 1. Spielberechtigung von Vereinen
 2. Spielberechtigung von Spielern
 3. Jugend- und Kaderspieler
 4. Sichtvermerk und Fristen – Spielereinsatz
 5. Zweitspielrecht
 6. Spielgemeinschaften
 7. Jugendspielverpflichtung
7. Spielrechtsnachweis
 1. Grundsätzliches
 2. Fehlerhafte Eintragungen
 3. Spielerpassüberprüfung
 4. Fehlende Spielerpässe
8. Vereinswechsel
 1. Gültiger Vereinswechsel
 2. Freigabeverweigerung
 3. Wechselfristen
 4. Spielrechtsübergang Verein
 5. Spielrechtsübergang Mannschaft

9. Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz
 1. Wettkampfgericht
 2. Wettkampfleitung
 3. Schiedsrichtereinsatz
 4. Schiedsrichterlizenzen
 5. Schiedsgericht
 6. Verspätetes Schiedsgericht
 7. Fehlendes Schiedsgericht
 8. Unzureichende Lizenzen
10. Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern
11. Landesmeisterschaften
 1. Damen und Herren
 2. Jugend und Senioren
12. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
 1. Ahndung
 2. Staffel- und Spielleiter
 3. Rechtsmittelfähige Entscheidung
 4. Verstöße mit Geldstrafe
 5. Zahlungsfristen
 6. Zusatzkosten
 7. Verstöße gegen Spielerpassordnung
 8. Verstöße gegen Ergebnismeldepflicht
 9. Sperren
 10. Rechtsmittelbelehrung
 11. Proteste / Einsprüche
 12. Berufungsinstanzen
 13. Zusatz
13. Strafen und Sperren für den Pflichtspielbetrieb
 1. Geldstrafen
 2. Geldstrafen Schiedsrichter
 3. Sperren
14. Verbandsorgan
15. Schlussbestimmungen

1. Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyballverbandes Mecklenburg – Vorpommern (VMV). Sie baut sich auf der Bundesspielordnung (BSO) und die Internationalen Volleyballregeln (IVR) auf. Für alle in der LSO nicht geregelten Punkte kommt die Bundesspielordnung (BSO) zur Anwendung.

2 Landesspielausschuss (LSA)

2.1. Aufgaben

2.1.1. Der LSA ist für die Umsetzung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Bereich des VMV betrifft, einschließlich dessen, was nicht in den vorbezeichneten Ordnungen (BSO, LSO, IVR) geregelt ist.

2.1.2. Er ist zuständig für die Erstellung des Rahmenspielplanes sowie für die Festlegung der Spielmodalitäten, insbesondere der Anpassung der Ligenstruktur des VMV an die Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

2.2. Zusammensetzung

2.2.1. Der LSA besteht aus:

- dem Landesspielwart (LSW) (Vorsitzender)
- den Spielwarten (SW) Damen und Herren (Vertreter des Vorsitzenden)
- dem Pokalspielwart
- den Staffelleitern (SL) der Landesspielklassen
- einem Vertreter des Jugendausschusses (JA)
- einem Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA)

2.3. Wahl des Landesspielausschusses

2.3.1. Der Landesspielwart wird vom Verbandstag, der Jugendspielwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

2.3.2. Die Spielwarte Damen und Herren, der Pokalspielwart, die Staffelleiter werden vom LSW berufen, die Vertreter des LSRA und JA werden von den jeweiligen Gremien benannt.

2.4. Geschäftsführender Landesspielausschuss

2.4.1. Der geschäftsführende LSA setzt sich aus dem LSW (Vorsitzender) sowie den SW Damen und Herren als Beisitzer zusammen, sowie max. drei Ersatzbeisitzer aus dem Kreis der Staffelleiter.

2.4.2. Der geschäftsführende LSA ist zuständig für die Führung der Geschäfte sofern es nicht durch den LSW allein geschieht.

2.4.3. Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die beiden Spielwarte anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend der Reihenfolge der Ligenvertreter (SL VL, SL LL, SL LK) nach. Bei Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die SW oder deren Vertreter den Vorsitz.

2.4.4. Beratungen des geschäftsführenden LSA können telefonisch und schriftlich abgehalten werden.

3. Spieljahr

- 3.1. Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- 3.2. Während der offiziellen Ferien in Mecklenburg – Vorpommern dürfen in der Regel keine Pflichtspiele stattfinden. Bei Einverständnis aller Beteiligten kann von dieser Regel abgewichen werden.

4. Spielbetrieb

4.1. Gliederung

Der Spielbetrieb gliedert sich in Pflicht-, Repräsentativ- und Freundschaftsspiele.

4.1.1. Pflichtspiele

- Punktspiele von Vereinsmannschaften auf Verbandsebene
- Pokalspiele von Vereinsmannschaften auf Verbandsebene
- Altersklassenmeisterschaften auf Verbandsebene (Jugend, Junioren / innen, Senioren / innen).

4.1.2. Repräsentativspiele

- VMV-Auswahlmannschaften (Erwachsenenbereich)
- VMV-Jugendauswahlmannschaften

4.1.3. Freundschaftsspiele

- Freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften (Erwachsenen- und Jugendbereich) national und international

4.2. Zuständigkeiten

4.2.1. Pflichtspiele

- auf Verbandsebene Erwachsenenbereich: LSA
- auf Verbandsebene Jugendbereich: VMV-JA

4.2.2. Repräsentativspiele

- VMV-Auswahlmannschaften: LSA und übergeordnet: VMV-Präsidium
- VMV-Auswahlmannschaften Jugend: VMV-JA, übergeordnet: VMV-Präsidium

4.2.3. Freundschaftsspiele

- jeweiliger Veranstalter

4.3. Veranstalter von Landesmeisterschaften und Meisterschaftsspielen ist der VMV. Die Erwachsenenmeisterschaften werden durch den LSA, die Jugendmeisterschaften durch den VMV-JA begleitet.

4.4. Der Rahmenspielplan für den VMV wird durch den LSA verabschiedet. Er soll unter Beachtung des Bundesrahmenspielplanes sowie der Regionalplanungen insbesondere

- die Spieltage der VMV-Ligen
- die Landesmeisterschaften in allen Altersklassen
- die Pokalspieltermine des VMV in allen Altersklassen

regeln.

Der Rahmenspielplan ist für den VMV, dem VMV-JA verbindlich.

4.5. Spielklasseneinteilung Frauen und Männer

4.5.1. Im VMV gibt es folgende Spielklassen in der jeweiligen Zuständigkeit:

- Verbandsliga (VMV, LSA)
- Landesliga (VMV, LSA)
- Landesklasse (VMV, LSA)

4.5.2. Verbandsliga (VL)

Die VL ist die höchste Spielklasse in Mecklenburg – Vorpommern. Sie umfasst bis zu 12 Mannschaften, die in Dreierturnieren ihre Ligaspiele austragen. Die bestplatzierte Vereinsmannschaft der VL trägt den Titel „Landesmeister“ und erwirbt das Recht des Aufstiegs in die Regionalliga. Bei Verzicht kann dieses Recht bis auf den Tabellendritten übertragen werden.

Die beiden Tabellenletzten steigen in die Landesliga (LL) ab. Dabei gilt: Verminderter Abstieg geht vor vermehrtem Aufstieg aus der LL.

Eine Aufstockung der VL (durch Sonderspielrecht bzw. vermehrtem Abstieg aus der Regionalliga) ist nicht vorgesehen und wird durch vermehrtem Abstieg umgangen.

4.5.3. Landesliga (LL)

Die Landesliga umfasst bis zu 9 Mannschaften. Die Ligarunden werden in Dreierturnieren ausgespielt.

Eine Aufstockung (durch Sonderspielrechte oder vermehrtem Abstieg aus der VL) ist nicht vorgesehen und wird durch vermehrtem Abstieg umgangen.

Die beiden Tabellenersten erwerben das Aufstiegsrecht in die VL. Bei Verzicht kann das Recht bis auf die Tabellenvierten weitergegeben werden.

Die Tabellenletzten steigen in die Landesklassen (LK) ab. Die Anzahl richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der LK. Dabei gilt: Verminderter Abstieg geht vor vermehrtem Aufstieg aus der LK.

4.5.4. Landesklassen (LK)

Die Landesklassen spielen in zwei oder drei Staffeln mit maximal 9 Mannschaften in vorwiegend Dreierturnieren.

Bei drei Staffeln:

Danach spielen die ersten drei Mannschaften am ersten zusätzlichen Spieltag in drei Dreierunden (A1; B2; C3 – A2; B3; C1 – A3; B1; C2) die Aufsteiger aus. An einem zweiten zusätzlichen Spieltag wird dann der Landesklassemeister unter den Siegern des ersten Zusatzspieltages ermittelt.

Bei zwei Staffeln:

Danach spielen die jeweils beiden Staffelersten an zwei zusätzlichen Spieltagen die Aufsteiger und den Landesklassenmeister aus. Bei vermehrtem Aufstieg einer ungeraden Zahl von Mannschaften entscheiden die Spielergebnisse der vergleichbaren Mannschaften in der Saison. Ein Abstieg ist nicht möglich.

4.5.5. Dreierturniere

Sollten Staffel durch Rückzug von Mannschaften unvollständig sein, kann der SL zur Durchführung der Punktspielrunden auch zentrale Spielrunden im Spielplan festlegen.

4.6. Sonderspielrecht Landesleistungszentrum (LLZ)

Das LLZ bekommt die Möglichkeit ein Sonderspielrecht in den VL zu beantragen. Eine Aufstockung ist dadurch nicht vorgesehen. Dieses Spielrecht gilt jeweils für ein Spieljahr und ist jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das darauf folgende Spieljahr schriftlich beim LSW zu beantragen. Das LLZ ist von der Auf- und Abstiegsregelung nicht betroffen und trägt auch nicht den Titel „Landesmeister“, falls es Tabellenerster werden sollte.

5. Durchführung

- 5.1. Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Frauen- und Männerrunden auszutragen. Sie sind nach den IVR unter Leitung ausgebildeter und bestätigter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze durchzuführen.
- 5.2. Spielwertung
- 5.2.1. Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren gilt folgende Regelung:
Mannschaften die ein Spiel in 3:0 oder 3:1 Sätzen gewinnen erhalten 3 Punkte für einen Sieg. Die jeweiligen Verlierer erhalten keinen Punkt.
Bei einem 3:2 Sieg erhält der Gewinner 2 Punkte, der Verlierer einen Punkt.
- 5.2.2. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnenen Spiele über die Platzierung in der Tabelle.
- 5.2.3. Weitere Kriterien zur Ermittlung der Reihenfolge sind
1. – der Satzquotient und
 2. – der Ballquotient
- 5.2.4. Ergibt sich nach der Anwendung der Ziffern 5.2.1. bis 5.2.3. ein Gleichstand für 2 oder mehr Mannschaften, müssen diese nochmals gegeneinander spielen. Diese Entscheidungsspiele sind dann für die Platzierung maßgeblich.
- 5.3. Spielverlust
- 5.3.1. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder noch nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter (SR) auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25) (siehe auch 13.1.1. und 13.1.1.1.)
Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätungen nachweislich unverschuldet waren.
- Für die Dreierturniere im VMV ist der Beginn des nächsten Spieles eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.
- Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.
Bleibt es beim Spielverlust ist vom Staffelleiter (SL) eine Ordnungsstrafe nach 13.1.1. oder 13.1.1.1. auszusprechen.
- 5.3.2. Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze, 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Mannschaftsmitglied an einem Pflichtspiel teilnimmt, das
1. ohne Passstellenvermerk ist (vgl. 13.1.2.)
 2. ohne gültige Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse bzw. Aufstiegs- oder Relegationsspiele ist (vgl.13.1.2.) wie
 - Staffelleitervermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig
 - Jugendspieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele in einer höheren Spielklasse eingesetzt (vgl. 6.3.2.)

- Jugendspieler hat an einem Wochenende für eine zweite oder weitere Mannschaft höher gespielt (vgl. 6.3.2.)
 - Jugendspieler kam je Tag in Folge Höherenspielen in einem dritten oder weiteren Spiel zum Einsatz (vgl. 6.3.2.)
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele eingesetzt
 - in Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen Spieler eingesetzt werden, die vor dem vorletzten Spieltag für die betreffende Mannschaft für diese oder eine andere Mannschaft des Vereins nicht spielberechtigt waren
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Spielklasse wird in einer niedrigeren Spielklasse eingesetzt
3. Nicht entsprechend der internationalen Volleyballregeln (IVR) im Spielberichtsbogen
- Als Spieler
 - Als Libero
 - Als Spieler und als Libero eingetragen wurde.
Gleiches gilt, wenn mehr Spieler eingetragen werden als in den IVR zugelassen sind.
4. Unberechtigt als Spieler eingesetzt wurde
- In parallel verlaufenden Spielen
 - Als Libero, ohne dass dieser als Libero eingetragen ist
5. Einer Sperre unterliegt oder vorläufig gesperrt ist
6. Seinen Spielerpass bei einem Meisterschaftsspiel oder einem Pokalspiel nicht bzw. bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform nicht spätestens zu einem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt vorlegt

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter. Stellt der Schiedsrichter (SR) einen Mangel nach Abs. 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin und vermerkt dieses im Spielberichtsbogen. Die betreffende Mannschaft kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

5.3.3. Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze, 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die

1. Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt (in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter). Die Hallen sind bis zum Staffeltag beim LSA anzumelden.
2. bei einem Heimspiel nicht über die gesamte Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt (Ziffer 1, zweiter Halbsatz entsprechend)
3. bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt (13.1.3.)
4. einer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt

5.4. Tritt eine Mannschaft an drei Punktspieltagen nicht an, verliert sie die Spielberechtigung und ist Absteiger.

Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

5.4.1. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan.

5.4.2. Ungeachtet des Nichtantretens hat der Verein der Mannschaft zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten (80€ plus Fahrkosten (13.2.2.)) für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

5.5. Witterungsklausel

Der LSA kann bei Witterungsunbilden, höherer Gewalt Spieltage absagen und verlegen. Für die Veröffentlichung ist die Mitteilung auf der VMV-Internetseite vmv24.de ausreichend. Ein nachträglicher schriftlicher Bescheid ist nicht vorgesehen.

5.6. Mannschaftsmeldung

Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb bedarf es für jede Saison einer Meldung. Der Meldetermin ist der 15. Mai eines jeden Jahres. Der zu benutzende Meldebogen kann von den Mannschaften aus dem Internet vmv24.de abgerufen werden. Er ist zum genannten Termin der Geschäftsstelle des VMV zuzusenden. Die Mitteilung einer Mannschaft ist nur gültig, wenn der Meldebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist sowie die festgelegten Startgelder bezahlt sind.

5.7. Ausscheiden oder Zurückziehen einer Mannschaft

5.7.1. Möchte eine Mannschaft freiwillig in einer niedrigeren Spielklasse eingestuft werden oder zieht ein Verein eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger der höheren Spielklasse.

1. Erfolgt das Ausscheiden oder Zurückziehen vor dem 31.05. des Jahres aber nach Abgabe des Meldebogens, wird eine Neueinteilung der Staffel vorgenommen. Der LSA füllt die Ligen mit Vertretern unterer Ligen auf. Dabei ist die Reihenfolge der Platzierungen der Vorsaison zu beachten. Bei gleicher Voraussetzung erhält die Mannschaft mit dem besseren Punktestand das Recht des Aufstiegs (siehe auch 13.1.4.1. LSO)
2. Bei Ausscheiden oder Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31.05. des Jahres und vor Beginn der Spielrunde wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde verringert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger entsprechend (siehe 13.1.4.2.).
3. Erfolgt das Ausscheiden bis zum Ende der Hinspielrunde reduziert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Die Mannschaft gilt nicht als Absteiger
4. Erfolgt das Ausscheiden nach Ende der Hinspielrunde gilt die Mannschaft als erster Absteiger
5. Der Verein der ausgeschiedenen oder zurückgezogenen Mannschaft ist durch den LSW nach 13.1.4. LSO zu bestrafen.
6. Sind in einer Spielklasse durch freiwillige Rückstufung eine oder mehrere Mannschaften zu viel, erfolgt der Ausgleich am Ende der Spielrunde durch zusätzlichen Abstieg.

5.8. Spielpläne

5.8.1. Vorläufige Spielpläne

Vorläufige Spielpläne sind den Vereinen bis zum 01. Juni des Jahres zu übersenden. Die Spielwarte (SW) Frauen und Männer sowie die Staffelleiter sind bei der Erarbeitung an den Rahmenspielplan gebunden.

1. Die Vereine einer Spielklasse sollen sich über die vorgeschlagenen Termine austauschen, insbesondere über Spielverlegungen falls am Spieltag keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht.

Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweils nachfolgende Sonntag sein, ansonsten das darauf folgende Wochenende.

Eine Absprache mit dem jeweiligen Staffelleiter im Vorfeld ist ausdrücklich erwünscht.

Weitergehende Änderungswünsche sollten nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, um Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

2. In Vorbereitung des Wettkampffjahres wird ein zentraler Staffeltag durchgeführt. Für jede Mannschaft besteht die Pflicht einen legitimierten Vertreter zu entsenden.

Zum Staffeltag wird nach Spielklassen getrennt und einem Ablaufplan zentral eingeladen.

Spielplanänderungsanträge können dort letztmalig vorgetragen und inhaltlich behandelt werden. Vorabsprachen sind ausdrücklich erwünscht.

Ein Nichterscheinen zum Staffeltag zieht eine Bestrafung (13.1.5) nach sich.

5.8.2. Endgültige Spielpläne / Ansetzungsheft

1. Diese Spielpläne werden durch den LSA in Zusammenarbeit mit der VMV-Geschäftsstelle in Form des Ansetzungsheftes einen Monat vor dem ersten Spieltag bekannt gegeben. Es ist allen Mannschaftsleitern zuzustellen.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen des Heftes sind durch die Mannschaften eventuell aufgetretene Fehler und Unstimmigkeiten beim SL schriftlich (Post oder Mail) anzuzeigen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Angaben des Ansetzungsheftes.

Die Angaben des Ansetzungsheftes gehen denen des Internets vor. Es sei denn, dass durch die zuständigen SL, den SW, dem LSW Änderungen ausdrücklich kommentiert wurden.

5.9. Spielreihenfolge

- 5.9.1. Bei Dreierturnieren ist die Spielreihenfolge, falls die Heimmannschaft auf dem Staffeltag keine abweichende Reihenfolge festlegt, wie folgt:

1. Spiel: Heimmannschaft - Gastmannschaft 1
2. Spiel: Gastmannschaft 1 - Gastmannschaft 2
3. Spiel: Heimmannschaft - Gastmannschaft 2

- 5.9.2. Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Liga, sind jeweils zu Beginn der Hin- und Rückrunde die Spiele gegeneinander anzusetzen.

- 5.9.3. Bei mehreren Mannschaften eines Vereins in einer Liga haben diese beim Heimrecht das erste Spiel gegeneinander zu bestreiten.

5.10. Spielbeginn

- 5.10.1. Der Spielbeginn der Pflichtspiele auf Verbandsebene ist grundsätzlich samstags / sonntags 10.00 Uhr. Der SL kann begründete Ausnahmen genehmigen. Die Hallenöffnung hat eine Stunde vor Beginn des ersten Spiels zu erfolgen.

- 5.10.2. Bei Dreierturnieren sind die folgenden Spiele spätestens 45 Minuten nach Beendigung des vorherigen Spiels anzupfeifen.

Bei unbegründeten Verstößen erfolgt eine Bestrafung (13.1.6.).

5.11. Spielverlegungen

- 5.11.1. Spielverlegungen sind mit Zustimmung des SL möglich.

- 5.11.2. Der SL kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn eine Woche vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat (Post oder Mail).
- 5.11.3. Begründet ein Verein seinen Antrag damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis erbracht bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine.
- 5.11.4. Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Wochentag an Altersklassenmeisterschaften teil, die an einem im VMV-Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung statt zu geben, wenn er spätestens eine Woche nach Bekanntwerden der dem Antrag rechtfertigenden Tatsachen, gestellt wird.

5.12. Nachholspiele

- 5.12.1. Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom SL bekannt gegeben werden. Nachholspiele sind in der Regel am nächstfolgenden offiziellen Reservespieltag durchzuführen.
- 5.12.2. Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Diese Regel gilt nicht, wenn Nachholspiele auf Grund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.

5.13. Spielhallen

Alle Pflichtspiele auf Verbandsebene sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die den Anforderungen der IVR genügen und im Hallenverzeichnis des VMV eingetragen sind.

5.13.1. Ausnahmen

- die Freizone beträgt mindestens 1,50m
- der Freiraum beträgt mindestens 6,00m

5.13.2. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter, bzw. die Heimmannschaft.

Eine nicht ordnungsgemäße Anlage zieht eine Ordnungsstrafe nach sich (13.1.3.1.).

5.13.3. Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen (weil unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht), hat er dies unverzüglich mit bekannt werden unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem SL und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen. (siehe auch 5.11.3.)

Versäumnisse werden mit Ordnungsstrafe belegt (13.1.3.), es sei denn, es gibt Gründe, die vom Verein nicht zu vertreten sind.

Auch in solchen Fällen sind der SL und die beteiligten Mannschaften unverzüglich, notfalls fernmündlich zu benachrichtigen. Bei Unterlassung trägt der Verein die Reisekosten der Gastmannschaften.

Die Begegnungen werden vom SL neu angesetzt.

5.13.4. Ausnahmegenehmigungen

1. In begründeten Ausnahmefällen und bei geringfügigen Abweichungen von der LSO und den IVR kann der LSA auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.
2. Anträge auf Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung sind binnen 14 Tage nach Erhalt der Spielansetzungen an den zuständigen SL unter Darlegung der Beweismittel zu stellen.

3. Bei Erteilung der Sondergenehmigung hat der LSA einen strengen Maßstab anzulegen. Bei Qualifikations- und Relegationsspielen darf in diesen Hallen nicht gespielt werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung ist von der Heimmannschaft vor Spielbeginn den Gastvereinen unaufgefordert vorzulegen bzw. wird im Ansetzungsheft vermerkt.
- 5 Für Spiele der Verbandsliga ist keine Ausnahmegenehmigung möglich.

5.13.5. Verstöße gegen Hallenbestimmungen

1. Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht regelgerechten (5.13.) und nicht genehmigten Hallen ohne Zustimmung des Gegners (5.13.4.9.) austragen, können je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder mit Spielverlust bewertet werden. Zusätzlich ist 13.1.3. anzuwenden.
2. Bei Dreierturnieren kann das Spiel der Gastmannschaften gegeneinander vom SL je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens neu angesetzt werden.
3. Die Kosten der Neuansetzung trägt der ursprünglich ausrichtende Verein. Eine Geldstrafe kann auch bei Zustimmung der Gegner erhoben werden (13.1.3.).
4. Treten Mannschaften in einer nicht regelgerechten und nicht genehmigten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.

5.14. Einladungen

- 5.14.1. Der Ausrichter hat eine Woche vor dem Spieltermin die Gastmannschaften schriftlich einzuladen (Kopie an SL). Diese Pflicht entfällt, wenn die Spielhalle vor Beginn der Punktspielrunden in einem Rundschreiben (Ansetzungsheft, Rundmail) durch den SL bekannt gegeben wurde.
- 5.14.2. Verspätete Einladungen werden mit Geldstrafe bestraft (13.1.7.). Die Gastvereine sind nicht von der Antrittspflicht entbunden. Der SL ist zu informieren.

5.15. Meldung der Spielergebnisse

- 5.15.1. Die Spielergebnisse aller Punktspiele der Landesspielklassen müssen am Spieltag innerhalb eines Zeitfensters gemeldet werden.

Sind die Spieltage Montag bis Samstag	-----	10.00 bis 22.00 Uhr
Sonntag	-----	10.00 bis 19.30 Uhr

Die Ergebnisse werden auf vmv24.de ----Hallensaison ---- Ergebnismeldung entgegen genommen.
Die erforderlichen Zugangsdaten (Nutzer-ID und Passwort) werden durch den LSA auf dem Staffeltag bereit gestellt.
Sollte es bei der Online-Meldung technische Probleme geben, muss der SL im Rahmen des Zeitfensters informiert werden. Dieser legt dann die weitere Vorgehensweise fest (z.B. Meldung per Telefon, E-Mail o.ä.)
Verstöße und Versäumnisse werden mit Ordnungsstrafe belegt (13.1.8.).
- 5.15.2. Die Spielergebnisse der Pokalspiele müssen von den ausrichtenden Mannschaften / Vereinen bis 20.00 Uhr am Spieltag an den Pokalspielwart per e-Mail gemeldet werden (siehe 13.1.8.).

5.16. Spielberichtsbogen (SBB)

- 5.16.1. Für alle Spiele sind offizielle Spielberichtsbögen des DVV zu verwenden. Der Ausrichter (Heimmannschaft) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Originale der Spielberichtsbögen bis zum dritten Werktag (Datum des Poststempels) nach dem Spiel dem zuständigen SL zugegangen sind.
Bei Nichtbeachtung gilt 13.1.9. (13.1.9.1.).
Den beteiligten Mannschaften ist durch das Schiedsgericht je eine Kopie auszuhändigen.
Die jeweiligen Schiedsgerichte sind für das korrekte Ausfüllen des SBB zuständig (siehe 13.2.8. oder 13.2.8.1.)
- 5.16.2. Bei den Spielen der VL sind die offiziellen Aufstellungskarten (DVV oder FIVB) zu nutzen. Es gelten die IVR. Bei fehlen erfolgt ein Ordnungsgeld nach 13.1.17.

5.17. Spielball

- 5.17.1. Zu jedem Pflichtspiel hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball dem Schiedsgericht vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung ein Eintrag im Spielprotokoll, der 1. SR legt einen anderen Spielball fest.
- 5.17.2. Der Vorstand des VMV kann jeweils bis zum 30. April für die neue Saison in den Verbandsspielklassen einen bestimmten Spielball vorschreiben. Ein Verstoß wird nach 13.1.10. geahndet.
Der VMV hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Mannschaften mindestens ein Spielball kostenlos bis zum 01. September des Jahres zur Verfügung steht.

5.18. Sicherheit und Ordnung

- 5.18.1. Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach Spiel Sorge zu tragen. Bei Verstößen kann das Präsidium des VMV nach 13.1.18. LSO verfahren.
- 5.18.2. Der 1. SR hat von der Durchführung eines Spiels abzusehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.
- 5.18.3. Trifft eine Mannschaft oder einen Verein oder beide Vereine ein Verschulden an einem Spielabbruch ist das Spiel entsprechend 5.3.1. LSO Abs. 1, Satz 1 gegen den oder die verantwortlichen zu werten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- 5.18.4. Trifft keiner Mannschaft bzw. keinem Verein ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel am selben Ort zu wiederholen.
- 5.18.5. Zuwiderhandlungen gegen 5.18.1. LSO werden gegenüber dem verantwortlichen Verein oder Ausrichter geahndet.
1. Bei schweren Verstößen (mit Personenschäden, Sachschäden über 500€ oder Spielabbruch, Gewalt gegen eine oder mehrere Personen) im Spielverkehr auf Landesebene durch den VMV-Vorstand mit:
 - Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern für bis zu zwei Jahre und
 - Geldstrafe bis 1000€

2. Bei minderschweren Fällen durch den LSW mit:
 - Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern bis zu zwei Heimspieltage und
 - Geldstrafe von 200€ bis 500€
 Bei Verantwortlichkeit einzelner Personen sind diese gemäß 13.3. LSO mit einer Sperre zu belegen. Rechtsmittelbelehrung ist obligatorisch.

6. Spielberechtigung

6.1. Spielberechtigung von Vereinen

- 6.1.1. Alle Vereine die am Spielbetrieb des VMV oder des DVV (als über dem VMV qualifizierte Vereine) teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im VMV besitzen.
- 6.1.2. Vereinsmeldekarte (Jahresbestandserhebung)

Um die Spielberechtigung für eine Mannschaft zu erhalten hat der betreffende Verein die Vereinsmeldekarte (Jahresbestandserhebungsformular) vollständig ausgefüllt an die VMV-Geschäftsstelle zu senden und bei Angabe der Kontaktperson (Abteilungsleiter, Mannschaftsleiter) die Person zu benennen, die befugt ist, gegenüber dem VMV bzw. seinen Untergliederungen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 6.1.3. Um den organisatorischen Aufwand zu verringern ist für jeden Verein und jede Mannschaft eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben.
- 6.1.4. Mannschaftsmeldebogen
 1. Jede Mannschaft, die an Pflichtspielen teilnimmt, muss im Besitz einer vollständigen Spielerliste (Mannschaftsmeldebogen) mit einem gültigen Stempel des LSA sein, der vom SL erteilt wird.
 2. Alle Mannschaften der Altersklasse Jugend / Senioren die sich am Spielbetrieb des VMV beteiligen, müssen ebenfalls im Besitz einer Spielerliste sein.
- 6.1.5. Meldegeld
 1. Alle an Pflichtspielen teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die in der Vereinsmeldekarte geforderte Jahresbestandserhebung vollständig auszufüllen und die erhobenen Meldegelder und Gebühren bis spätestens zu dem dort genannten Termin zu entrichten.
 2. Die Höhe der Meldegelder wird von den Verbandstagen des DVV und des VMV festgesetzt. Vom DVV beschlossene Erhöhungen werden unverändert an die Vereine weiter gegeben.
 3. Die Einzahlungen müssen auf das Geschäftskonto des VMV erfolgen.
- 6.1.6. Kautions
 1. Jede an Punkt- oder Pokalrunden teilnehmende Mannschaft muss eine Kautions von 25€ vor Beginn der Punktrunde auf das Geschäftskonto des VMV einzahlen.
 2. Die Kautions wird nach Beendigung der Spielrunden, sofern alle übrigen Verpflichtungen erfüllt sind, für die nächste Saison gutgeschrieben.
 3. Die Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurück zieht.

6.2. Spielberechtigung von Spielern

- 6.2.1. Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über einen gültigen Spielerpass verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Der Spielerpass wird von der Landespassstelle des VMV ausgestellt und die Spielberechtigung erteilt (Passstellenvermerk). Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch den Sichtvermerk des SL dokumentiert. Ohne diese Sichtvermerke darf kein Spieler an Pflichtspielen teilnehmen, es sei denn, diese Ordnung oder ihre Ergänzungen nennen ausdrücklich Ausnahmen.
- 6.2.2. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese im Sichtvermerk besonders zu kennzeichnen. Bei der Bezeichnung werden die Mannschaften von der höchsten bis zur untersten durchnummeriert.
- 6.2.3. Nimmt ein Spieler mit Sichtvermerk für eine untere Spielklasse an einem Punktspiel in einer höherklassigen Mannschaft teil, muss der 1. SR nach dem Spiel einen Sichtvermerk über die Teilnahme in den Spielerpass und dem Spielberichtsbogen (SBB) eintragen. Es erfolgt pro Spiel eine Eintragung in den Spielerpass.
- 6.2.4. Die höherklassige Mannschaft ist verpflichtet, den 1. SR auf den Einsatz eines Spielers einer niedrigeren Spielklasse hinzuweisen und die Eintragung in den Spielerpass und im SBB zu veranlassen.
- 6.2.5. Fehlen diese Eintragungen im Spielerpass und oder im SBB, wird außerdem der Verein, der den Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse einsetzte, ebenfalls mit einer Geldstrafe belegt (13.1.12.).
- 6.2.6. Ein Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse, der in zwei Spielen in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung niedrigeren Spielklassen verloren und ein vorläufiges 14-tägiges Spielrecht für die höhere Spielklasse erworben. Der Spieler benötigt den Sichtvermerk für die höhere Spielklasse um dort dann weiter spielberechtigt zu sein.
- 6.2.7. Der Spielerpass muss vom Verein zur Erteilung des Sichtvermerks unaufgefordert innerhalb einer Woche nach dem zweiten höherklassigen Spiel (Datum des Poststempels) an den zuständigen SL geschickt werden.
- 6.2.8. Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse an zwei Spielen verschiedenen höherer Spielklassen teilgenommen, so hat er sich in der niedrigeren der beiden höheren Spielklassen festgespielt.
- 6.2.9. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich.

6.3. Jugend- und Kaderspieler

6.3.1. Einsatz von Jugendspielern

Vereine die Spieler / innen unter dem 18. Lebensjahr in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklassen einsetzen wollen, dürfen das, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten besitzen. Dazu genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem SL.

- 6.3.2. Die Bestimmungen 6.2.3. bis 6.2.6. gelten nicht für Jugendspieler bis U20, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreichen und kein Doppelspielrecht (6.3.5. LSO) haben. Diese dürfen an Stelle von 6.2.3. bis 6.2.6. beliebig höher spielen ohne sich fest zu Spielen. Jedoch ist das Höher spielen erst nach dem vierten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt, wobei die Spieler / innen am jeweiligen Wochenende
 - nur für eine Mannschaft spielen
 - maximal je Tag in zwei Spielen zum Einsatz kommen dürfen

- 6.3.3. Das Höher spielen ist dem 1. SR vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag in den Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im SBB unter Angabe des Geburtsjahres der betreffenden Spieler / innen vorzunehmen.
- 6.3.4. Der LSW hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regel 6.3.2. für einen einzelnen Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des / der Spieler / innen in einer höheren Klasse 6.2.3. bis 6.2.9.
- 6.3.5. Landeskaderspieler / Doppelspielrecht
Landeskader des VMV, die in dem betreffenden Spieljahr für die regionalen und Nationalen Meisterschaften ihres Jugend / Juniorenjahrgangs spielberechtigt sind, kann für den Hallenbereich auf Antrag des jeweiligen Landestrainers durch den Vorstand des VMV ein Doppelspielrecht gewährt werden.
1. Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang direkt beim Vorstand des VMV, der nach Anhörung des jeweiligen Landesauswahltrainers durch den LSW entscheidet.
Der Antrag des Landesauswahltrainers nach Satz 1 ist ausführlich zu begründen.
 2. Das Doppelspielrecht erlaubt neben dem Spielen in einer Mannschaft (allgemeiner Spielbetrieb) auch das Spielen in einer anderen Spielklasse (Verbandsliga)
 - desselben Vereins unter Aufhebung von 6.3.2. LSO
 - eines anderen Vereins (einschl. LLZ) unter Aufhebung 6.3.2. LSO
 Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Die aktuelle Kaderliste ist dem Antrag beizufügen
 - Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden ist vom Landestrainer der spielleitenden Stelle mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe wirksam.
 - Wurde ein Doppelspielrecht als DVV-Kader erteilt, ist ein Doppelspielrecht als Landeskader nicht möglich bzw. aufzuheben.
 3. Wird der Einsatz von Landeskadern für die Lizenzligen der DVL, der 3. Liga Oder der Regionalliga geplant, gilt ausschließlich BSO 6.4.4.
- 6.3.6. Außerhalb des Rahmens der allgemeinen Altersklassen führt der VMV in der Zuständigkeit des VMV-JA Wettkämpfe für Jugendliche durch. Näheres regelt die Jugendspielordnung des VMV.

6.4. Sichtvermerke und Fristen – Spielereinsatz

- 6.4.1. Jede Mannschaft hat mindestens 6 Spieler bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Pflichtspieltag dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zu melden. Dafür ist der in Anlage 1 aufgeführte Mannschaftsmeldebogen in zweifacher Ausfertigung zu verwenden.
Der Meldung sind die auf dem Mannschaftsmeldebogen aufgeführten Spielerpässe und ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen (siehe 13.1.14.)
- 6.4.2. Der SL erteilt die Sichtvermerke auf den Spielerpässen.
Bei nicht deutschen Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, ist zusätzlich das Internationale Transfercertificat (ITC) für das entsprechende Spieljahr im Original oder in Kopie vorzulegen.
- 6.4.3. Sichtvermerke für weitere Spieler während der laufenden Saison werden nur bis zum letzten regulären Spieltag erteilt.
- 6.4.4. In den ersten beiden Punktspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden.

- 6.4.5. Spieler mit Spielberechtigung für eine höhere Spielklasse dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner niedrigeren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden (Ausnahme 6.4.10. LSO).
- 6.4.6. In Aufstiegs- oder Relegationsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bereits vor den beiden letzten Meisterschaftsspielen für diese oder unterklassige Mannschaften im Verein spielberechtigt waren.
- 6.4.7. Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitgleich überschneiden oder parallel statt finden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Das ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn und endet nach Spielende. Maßgeblich sind die Eintragungen im Spielberichtsbogen.
- 6.4.8. Wird ein regelgerecht im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler als Libero eingesetzt, ohne als solcher eingetragen zu sein, gilt das als unberechtigter Spielereinsatz. Es ist nach den IVR in der gültigen Fassung zu verfahren.
- 6.4.9. Rückstufungen
 - 1. Spieler aus den VMV-Landesspielklassen mit Sichtvermerk für eine bestimmte Mannschaft dürfen während des jeweiligen Spieljahres bei Pflichtspielen in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie unmittelbar vor ihrem Einsatz an vier hintereinander liegenden Pflichtspielen der Punktspielserie in dieser oder eine höheren Mannschaft pausiert haben. Bei ihrem Einsatz muss der Spielerpass mit dem Sichtvermerk des SL vorliegen und die Anzahl der zu meldenden Spieler (6) für die bestimmte Mannschaft gem. LSO 6.4.1. erreicht bleiben.
 - 2. Ist ein Spieler in dieser bestimmten Mannschaft nicht oder drei Monate nicht eingesetzt worden, muss der SL auf Antrag des Vereins den Sichtvermerk innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern nach LSO die Anzahl der zu meldenden Spieler erreicht bleibt (6.4.1. LSO). Die Spielberechtigung wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.

6.5. Zweitspielrecht

Nehmen Spieler / innen am regulären Erwachsenenspielbetrieb teil und erfüllen sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an Altersklassenmeisterschaften (Jugend / Senioren), so kann ihnen ein Zweitspielrecht für diese Altersklassenmeisterschaften erteilt werden. Dieses Zweitspielrecht wird durch gesonderte Spielerpässe (Farbe gelb für Jugend, Farbe hellgrün für Senioren / innen) dokumentiert. Dieses Zweitspielrecht kann für den eigenen Verein oder für einen Zweitverein ausgeübt werden.

6.6. Spielgemeinschaften (SG)

Spielgemeinschaften im VMV sind zugelassen.

- 6.6.1. Spielgemeinschaften können von kompletten Männer- und / oder Frauen-Abteilungen zweier Mitgliedsvereine des VMV gebildet werden.
- 6.6.2. Ein Mitgliedsverein kann pro Geschlecht nur Mitglied in einer Spielgemeinschaft sein.
- 6.6.3. Mannschaften von Spielgemeinschaften können am Spielbetrieb (Erwachsene, Jugend, Senioren, BFS) auf allen Landesebenen teil nehmen.
- 6.6.4. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist beim Landesspielwart jedes Jahr bis zum 31. Mai neu zu beantragen.
Im Antrag sind folgende Punkte zu regeln:
 - 1. Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VMV sowohl Während des Bestehens als auch nach Auflösung der Spielgemeinschaft.

- 2. Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach Auflösung der der Spielgemeinschaft.
 - 3. Vertretung der Spielgemeinschaft in Rechtsverfahren.
 - 6.6.5. Die Spielerpässe der Mitgliedsvereine behalten ihre Gültigkeit, werden aber gesondert gekennzeichnet.
 - 6.6.6. Die Gebühr beträgt pro angemeldeter Mannschaft 50,00€.
 - 6.6.7. Die Jugendspielverpflichtung (gemäß Pkt. 6.7. LSO) ist zu erfüllen.
 - 6.6.8. Die Möglichkeit der Nutzung des Zweitspielrechts in den Altersklassen bleibt davon unberührt.
- 6.7. Jugendspielverpflichtung
- 6.7.1. Um eine Spielberechtigung für die VMV-Ligen (LK bis VL) zu erhalten, müssen Vereine pro Verein mit einer Jugendmannschaft am zentralen Jugendspielbetrieb (Meisterschaft oder Pokal) der VJMV mindestens auf Bezirksebene teilnehmen.
 - 6.7.2. Kommt ein Verein der Verpflichtung nach 6.7.1. nicht nach, so hat er einen Jugendförderbeitrag zu zahlen:
 - VL 250€
 - LL 175€
 - LK 25€
 Diese Zahlung erfolgt zweckgebunden an den VMV und wird für die Jugendarbeit VJMV verwendet.
 - 6.7.3. Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des VMV, so kommt jeweils der Beitrag der Mannschaft, die in der höchsten Liga spielt zur Anwendung.

7. Spielrechtsnachweis

- 7.1. Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses (DVV-Spielerpass weiß) gemäß der Spielerpassordnung (Anlage 7 BSO) sein, es sei denn, die LSO nennt ausdrücklich Ausnahmen.
- 7.2. Fehlerhafte Eintragungen
 - 7.2.1. Fehlerhafte Eintragungen der VMV-Passstelle, des SL, oder des SR bei der Eintragungen der Spielberechtigungen machen den Spielerpass nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein SL-Vermerk erteilt ist, obwohl ein Vermerk der Passstelle nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt sind. Ungeachtet dessen ist ein Spielerpass ungültig, der auf falschem Namen oder gefälschten Angaben beruht. Das zieht eine Bestrafung nach 13.1.15. LSO nach sich.
 - 7.2.2. Fehler sind nach Feststellung unverzüglich zu beheben.
- 7.3. Spielerpassüberprüfung

Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler / innen sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter anzugeben. Sie sind von diesem, im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des 1. SR vor dem Spiel zu prüfen. Die Pässe verbleiben während des Spiels beim Wettkampfleiter. Ist dieser nicht vorhanden übernimmt der 1. SR diese Aufgabe. Zuwiderhandlungen werden nach 13.2.7. LSO geahndet.

7.4. Fehlende Spielerpässe

- 7.4.1. Fehlen bei Pflichtspielen Spielerpässe, so müssen diese innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel (Datum Poststempel) dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter übersandt werden. Ansonsten gilt die Spielberechtigung als nicht vorhanden (6.2.1. LSO). Das Fehlen der Pässe wird nach 13.1.13. geahndet.
- 7.4.2. Ein Vermerk mit dem Namen der Spieler ohne Pass ist im SBB durch den 1. SR einzutragen. Der Spieler hat sich mit amtlichem Lichtbildausweis auszuweisen.
- 7.4.3. Bei zweifelhafter Identität und ohne amtlichem Lichtbildausweis ist der betreffende Spieler in jedem Fall vom Spiel auszuschließen.
- 7.4.4. Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, am letzten Punktspieltag sowie bei Pokalspielen müssen die Spielerpässe vorliegen, eine Ausnahmeregelung gibt es nicht.
- 7.4.5. Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, ist der Spielerpass für die Dauer der Sperre vom zuständigen SL einzubehalten oder zu verwahren, sofern die Sperre mehr als zwei Spieltage beträgt.

8. Vereinswechsel

- 8.1. Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe im alten Pass und dem neuen Verein die Mitgliedschaft im neuen Spielerpass durch die Passstelle bestätigt wurde.
 - 8.1.1. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein.
 - 8.1.2. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler diese schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach 8.2. LSO nicht oder nicht mehr vorliegt.
 - 8.1.3. Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Es muss nach dem letzten Eintrag des Spielers im Spielprotokoll liegen.

Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins vorzulegen.
 - 8.1.4. Bei Auflösung des Vereins ist eine Freigabe nicht erforderlich.
 - 8.1.5. Bei Spielerpässen, deren Gültigkeit ein Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- 8.2. Freigabeverweigerung
 - 8.2.1. Ein Verein kann die Freigabe verweigern solange der Spieler
 - mit der Beitragszahlung oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum (nicht lediglich geringen Wertes) in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurück geben, hat er Wertersatz in Höhe von 10% der Anschaffungskosten zu leisten.
 - einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder dem zuständigen Mitglied des DVV anerkannt ist.
 - 8.2.2. Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßen Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre. Er kann einen Spielerpass, dessen Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und / oder einziehen, sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen. Er kann den abgebenden Verein bei offensichtlich unberechtigter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr von 100€ bis 200€ in Rechnung stellen.

8.3. Wechselfristen

8.3.1. Im allgemeinen Spielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden (Wechselsperre). Das gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein.

Die Wartezeit endet spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahres.

Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß 8.4. LSO.

8.3.2. Für den Jugend- und den Seniorenspielverkehr ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung (8.4.).

8.3.3. Nachweis des Vereinswechsels

Zur Erlangung der Spielberechtigung hat der neue Verein den Vereinswechsel nachzuweisen

- durch Vorlage des bisher gültigen Spielerpasses (DVV-Spielerpass) mit dem Freigabevermerk oder

- durch Vorlage einer Zulassung durch den LSW (8.2.2. LSO) oder

- für Spieler, deren letzter Verein einem anderen Mitglied des FIVB angehört, durch die Freigabeerklärung des alten Vereins.

Der Nachweis ist gegenüber der VMV-Landespasssstelle zu führen.

8.4. Spielrechtsübertragung Verein

8.4.1. Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der Zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den LSW.

8.4.2. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden wenn

- nicht mindestens 75% der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass mit

Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder

- finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurück gegeben wurde.

8.4.3. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis treffen der VMV-Vorstand und der LSW die erforderlichen Entscheidungen.

8.4.4. Punkt 8.4.2. gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (incl. der zugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerpass besitzen.

8.5. Spielrechtsübertragung Mannschaft

Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine nach Zustimmung des LSW übertragen werden.

Diese Spieler dürfen abweichend von der LSO frühestens am 01. Oktober des Jahres einen weiteren Wechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß LSO frühestens zum 01. Januar des Folgejahres spielberechtigt sind.

9. Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

- 9.1. Für alle Meisterschaftsspiele in Turnierform sind in allen Klassen vom Veranstalter ein Wettkampfgericht und eine Wettkampfleitung zu bestimmen.
- 9.1.1. Wettkampfgericht
- soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen
 - soll ein Ersatzmitglied benennen, was bei Befangenheit eines Mitgliedes eingesetzt werden kann
- 9.1.2. Ist das aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in das Wettkampfgericht, das im Protestfall ohne die beteiligten Vereine zusammentritt und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.
- 9.1.3. Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste an Ort und Stelle. Ein Protest soll innerhalb von 30 Minuten nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von 25€ zu zahlen. Das Wettkampfgericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die den Erfordernissen entsprechen muss.
- 9.1.4. Proteste während der Ligarunden werden entsprechend der IVR durch den Kapitän an den 1. SR gemeldet und im SBB eingetragen. Der Protest wird dann vom SL an den geschäftsführenden LSA weitergegeben. Nach Eingang der Protestgebühr von 25€ wird der Protest durch den geschäftsführenden LSA behandelt und die Entscheidung dem Verein rechtsmittelfähig mitgeteilt.
- 9.2. Wettkampfleitung
- 9.2.1. Die Wettkampfleitung soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen. Der Vorsitzende, der aus diesem Personenkreis bestimmt wird, ist der Wettkampfleiter. Die Wettkampfleitung ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Spiele.
- 9.2.2. Die aktuelle Leitung eines Ligapflichtspiels (3er-Turnier) obliegt der jeweils spielfreie Mannschaft.
- 9.3. Schiedsrichtereinsatz
- 9.3.1. Jeder Verein ist verpflichtet, das vom SL bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen.
- 9.3.2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet das ihm übertragene Spiel zu leiten.
- 9.3.3. Bei den Dreierturnieren der Landesspielklassen muss die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen (13.2.1.). Bei einfachen Begegnungen bestimmt der SL bereits im Spielplan das Schiedsgericht.
- 9.4. Schiedsrichterlizenzen
- 9.4.1. In den Spielklassen werden folgende Schiedsrichterlizenzen verbindlich gefordert:

Spielklasse	1. SR	2. SR	Schreiber	Assistent
Verbandsliga	B-Lizenz	C-Lizenz	D-Lizenz	Ohne
Landesliga	C-Lizenz	C-Lizenz	D-Lizenz	Ohne
Landesklasse	D-Lizenz	D-Lizenz	D-Lizenz	Ohne

- 9.4.2. Die Schiedsrichterlizenzen sind nach Abschluss der Saison bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zur Verlängerung beim Landesschiedsrichterwart (LSRW) oder bei einem von ihm benannten Vertreter vorzulegen und für die entsprechende Saison mit einem Sichtvermerk versehen.
- 9.4.3. Jeder SR ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Kann er das nicht (z.B. Pass vergessen) hat er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im SBB einzutragen. Der fehlende SR-Pass ist dem SL innerhalb von 7 Tagen (Datum des Poststempels) zuzusenden. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafen, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen. Beide Mannschaftskapitäne sind vor dem Spiel verpflichtet, die Schiedsrichterpässe und die Eintragungen dazu auf dem SBB zu kontrollieren und auf dem SBB unter Bemerkungen das Ergebnis dieser Kontrolle einzutragen sowie mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Unterlassungen und Falschbeurkundungen werden mit OSB geahndet.
- 9.4.4. Versäumt es ein Mannschaftsführer vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.
- 9.5. Schiedsgericht
Das Schiedsgericht setzt sich in allen Ligen aus dem 1. SR, dem 2. SR, einem Schreiber dem Schreiberassistenten und mindestens 2 Linienrichter zusammen. Der Schreiberassistent und die Linienrichter müssen regelkundig sein.
- 9.6. Verspätetes Schiedsgericht
Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.
- 9.7. Fehlendes Schiedsgericht
- 9.7.1. Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale SR mit der geforderten Lizenz das Spiel leiten (OSB nach 13.2.1.).
- 9.7.2. Ist das angesetzte oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht am Spielort, können sich die Mannschaften auf andere SR einigen.
- 9.7.3. Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen SR-Ansetzung sind vor Spielbeginn im SBB festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegen zu zeichnen.
- 9.7.4. Kann das angesetzte Schiedsgericht keine oder nur unzureichende Lizenzen den Kapitänen vorlegen ist das im SBB wie unter 9.4.3. zu vermerken. Die Kapitäne einigen sich vor dem Spiel ob Sie das Spiel trotzdem beginnen. Sollte keine Einigung erzielt werden wird nach 9.7.1., 9.7.2. und 9.7.5. verfahren.
- 9.7.5. Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter SR nicht zu Stande, muss es vom SL neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des SL übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten SBB, in dem der entsprechende Vermerk von beiden Mannschaftsführern gegengezeichnet ist. Die Kosten des neu anzusetzenden Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. (zusätzlich OSB nach 13.2.2.)
Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der SL eine Sonderregelung.

9.8. Unzureichende Lizenzen

Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter Leitung eines nicht berechtigten Schiedsgerichtes, ohne vor dem Spiel im SBB einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund vor. (OSB 13.2.5.)

10. Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

10.1. Die Vereine sind verpflichtet ihre Spieler / innen zu Vorhaben eines DVV-Kaders, eines Landeskaders oder zu Repräsentativspielen des DVV oder des Landesverbandes freizustellen.

Spieler die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung folgen.

Kommen sie dieser Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne umgehenden Nachweis wichtiger Gründe nicht nach, so müssen Sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu drei Pflichtspielen danach gesperrt werden.

Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport beim Verbandsgericht beantragt.

10.2. Vereine, die der Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis bis 200€ belegt werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport beim Verbandsgericht beantragt.

10.3. Vereine, deren Spieler in Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige SL oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

11. Landesmeisterschaften

11.1. Landesmeister von Mecklenburg – Vorpommern bei Frauen und Männer sind die Mannschaften, die am Ende der Punktspielrunde in der Verbandsliga die beste Platzierung der beteiligten VMV-Mitgliedsvereine erreicht haben.

11.2. Jugend und Senioren

11.2.1. Zur Ermittlung der Landesmeister der Jugend gilt die Jugendspielordnung.

11.2.2. Zur Ermittlung der Landesmeister im Seniorenbereich gilt die Seniorenspielordnung (Anlage 4 BSO).

11.2.3. Weitere Modalitäten sowie ggf. Abweichungen davon werden vom LSA in den aktuellen Ausschreibungen festgelegt.

12. Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

12.1. Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen werden vom Staffel- bzw. Spielleiter geahndet.

Verstöße während der Durchführung der Punktspiele werden vom 1. SR zur Ahndung in den SBB eingetragen.

- 12.2. Im Spielbetrieb müssen Staffel- oder Spielleiter Kraft ihres Amtes oder Wettkampfgerichte rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen feststellen oder diese ihnen von den zuständigen Stellen gemeldet werden. Zu den zuständigen Stellen gehört auch der 1. SR.
Der Landesspielwart kann Staffel- oder Spielleitern Weisungen erteilen.
- 12.3. Im Spielbetrieb kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:
1. die Ausschreibung eines Pflichtspieles innerhalb von zwei Wochen seit Absendung, soweit nichts anderes festgelegt wird
 2. die Wertung eines Pflichtspiels durch den Staffel- oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel oder mit Kenntnis des Verstoßes.
- 12.4. Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter geahndet durch Zusendung eines Ordnungsstrafbescheides (OSB) innerhalb von drei Wochen seit Kenntnis des Verstoßes. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 3,00€ zu entrichten.
- 12.5. Zahlungsfristen
- 12.5.1. Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des OSB dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
Das gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- 12.5.2. Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdopplung des Betrages durch den zuständigen Spielwart mit einem neuen OSB angemahnt.
Die Frist beträgt wiederum drei Wochen.
- 12.5.3. Kommt ein Verein auch dieser zweiten Zahlungsfrist nicht fristgerecht nach werden alle Pflichtspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft, nur deren Spiele) mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen, 0:75 Bällen gewertet, die in der Zeit zwischen dem Ablauf der ersten und zweiten Zahlungsfrist stattfanden bzw. stattfinden müssen.
- 12.5.4. Der Strafbescheid zur Zahlung einer Geldstrafe hat neben der Rechtsmittelbelehrung ein Hinweis auf die Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.
- 12.6. Sind dem VMV, seinen Organen oder einem beteiligtem Verein durch Verstöße eines anderen Vereins Kosten entstanden, sind diese nachzuweisen und dem Verein, der den Verstoß begangen hat, in Rechnung zu stellen.
- 12.7. Bei Verstöße gegen die Spielerpassordnung können Geldstrafen von der VMV-Landespassstelle verhängt werden.
- 12.8. Bei Verstößen gegen die Ergebnismeldepflicht (5.15.1. LSO) kann der SW Geldstrafen verhängen (13.1.8. LSO).
- 12.9. Sperren
- 12.9.1. Der zuständige Spielwart kann insbesondere nach LSO Spieler- und Mannschaftssperren bis zu 6 Spiele verhängen.
Die Sperre(n) gelten für Punkt- und / oder Pokalspiele. Entscheidend ist der Charakter des Spiels in dem der Grund für die Sperre(n) angefallen ist. Für Sperren bis zu zwei Spiele gilt automatisch der Charakter des Spiels (Punkt- oder Pokalspiel) auch für die Sperre. Für darüber hinaus gehende Sperren legt der Landesspielwart (bis zu 6 Spiele Sperre) bzw. das für

Rechtsangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (ab 7 Spiele Sperre) den Rahmen der Sperre fest.

12.9.2. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielern des DVV (bzw. des VMV) dem Bundesspielwart (Landesspielwart), dem DVV-Sportwart (VMV-Leistungssportwart) und der DVV (VMV)-Geschäftsstelle zuzuleiten ist.

12.9.3. Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß der Rechtsordnung (RO) verhängt werden, wobei der zuständige Spielwart Antragsberechtigt ist.

12.10. Rechtsmittelbelehrung

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten ist, welche Rechtsinstanz (Name und Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

12.11. Proteste / Einsprüche

12.11.1. Proteste / Einsprüche können von den beteiligten Vereinen innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis der dem Protest / Einspruch zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffell- bzw. Spielleiter schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingelegt werden. Bei Spielen der VL ist dem LSW eine zusätzliche Ausfertigung zuzuleiten.

12.11.2. Innerhalb der gleichen Frist ist die Protestgebühr von 25€ einzuzahlen. Wird dem Protest / Einspruch statt gegeben erfolgt eine Rückzahlung der Gebühr.

12.11.3. Proteste / Einsprüche sind gemäß ihrer zu beachtenden Rangfolge von unten nach oben binnen drei Wochen / Entscheidungsebene nach ihrer Registrierung und Zahlungseingang zu entscheiden.

12.11.4. Sofern der Protest / Einspruchsgrund im SBB unter Beachtung der IVR vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den SBB vom SR verhindert wurde.

12.11.5. Protest / Einspruchsgebühren

25€ für Proteste

50€ für Verfahren vor der Spruchkammer

75€ für Verfahren vor dem Verbandsgericht

Diese müssen gemäß der VMV-Rechtsordnung (RO) auf dem zuständigen Konto des VMV eingegangen sein.

Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest / Einspruch beizulegen

12.11.6. Übersteigen die Aufwendungen des VMV zur Bearbeitung die Protest / Einspruchsgebühren im erheblichen Maß, können sie dem / den unterlegenen Beteiligten auferlegt werden.

12.11.7. Nach Ablauf eines Spieljahres können Vorfälle aus Pflichtspielen des laufenden Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 12.3. oder einer Entscheidung nach 12.2. und 12.5. sein. Vorfälle, die den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft betreffen, können nach dem 01. September nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 12.3. oder einer Entscheidung nach 12.2. und 12.5.

12.12. Rechtsmittelinstanzen

Gegen Entscheidungen nach LSO und Pokalspielordnung können folgende Rechtsmittel eingelegt werden:

1. Gegen einen von einem Staffelleiter erlassenen Ordnungsstrafbescheid (OSB) kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss begründet werden und bis zum Fristablauf beim Staffelleiter eingegangen sein. Wird der OSB vom Staffelleiter aufrecht erhalten, gibt dieser die Sache an den Landesspielwart ab.
2. Der Landesspielwart oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Spielwarte entscheidet über den Widerspruch und erlässt einen Widerspruchsbescheid.
3. Gibt der Landesspielwart dem Widerspruch nicht statt, kann der Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.
4. Das Verfahren vor der Spruchkammer regelt die Rechtsordnung (RO) des VMV.

12.13. Punkt 12.5. findet auch Anwendung wenn ein Verein zur Erstattung / Zahlung

- von Kosten des DVV oder eines seiner Organe

- von Kosten eines anderen Vereins

- einer Schiedsrichterpauschale oder Schiedsrichterkosten

verpflichtet ist. An Stelle der Betragsverdopplung (12.5.2.) erfolgt die Erhebung einer Gebühr von 50€ und die Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine ordentliche Rechnung und eine Mahnung mit mindestens 14-tägiger Zahlungsfrist voraus. Für diese Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 15€ zu erheben.

13. Strafen und Sperren für den Pflichtspielbetrieb

13.1. Geldstrafen

13.1.1.	Nichtantritt zum Spiel (je Spiel) (5.3. LSO) Bei VJMV-Spielen je Turnier	50€
13.1.1.1.	Nichtantritt zum Spiel (letzten beiden Punktspiele)(5.3. LSO)	100€
13.1.2.	Keine Spielberechtigung nach 5.3.2. LSO	50€
13.1.3.	Nicht ordnungsgemäße Halle 5.3.3. (1 - 3)	25€
13.1.3.1.	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage 30 Minuten vor Spielbeginn	20€
13.1.4.1.	Verzichtserklärung einer Mannschaft nach Abgabe des Meldebogens	125€
13.1.4.2.	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31. Mai	250€
13.1.5.	Fehlen beim Staffeltag	50€
13.1.6.	Verspätetes Antreten zum Punktspiel	25€
13.1.7.	Verspätete Einladung zum Punktspiel	10€
13.1.8.	Verspätete Ergebnismeldung	15€
13.1.8.1.	Verspätete Ergebnismeldung im Wiederholungsfall	30€
13.1.9.	Verspätete Zusendung der SBB an SL (pro Bogen)	10€
13.1.9.1.	Verspätete Zusendung der SBB an SL (pro Bogen) im Wiederholungsfall	25€
13.1.9.2.	Verlust der SBB oder 14 Tage zu spät an SL (pro Bogen)	25€
13.1.10.	Nicht regelgerechter / vorgeschriebener Spielball	25€
13.1.11.	Nichteinhaltung von Ordnungsfristen 6.1. LSO	25€
13.1.12.	Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern 6.2. LSO	50€
13.1.13.	Antreten ohne Spielerpass (je Pass bis höchstens 5 Pässe)	10€
13.1.14.	Fehlende Spielermeldung 3Wochen vor dem 1. Pflichtspiel 6.4.1. LSO	15€
13.1.15.	Ungültiger Spielerpass auf Betrugsbasis 7.2.1. LSO	100€

13.1.16.	Einsatz von Spielern trotz Sperre	1000€
13.1.17.	Fehlende Aufstellungskarten (VL) 5.16.2. LSO	10€
13.1.18.	Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung	200€ - 1000€
13.1.19.	Fehlende oder falsche Kontrolle der SR-Pässe vor dem Spiel durch die Mannschaftskapitäne (im Wiederholungsfall)	10€ 25€

13.2. Geldstrafen Schiedsgericht

13.2.1.	Schiedsgericht nicht angetreten (9.7. LSO)	Verbandsliga Landesliga Landesklasse	70€ 50€ 30€
13.2.2.	Gebühr für eingesetztes Schiedsgericht		80€
13.2.3.	1. oder 2. Schiedsrichter fehlt bzw. ohne gültige Lizenz	Verbandsliga Landesliga Landesklasse	30€ 20€ 10€
13.2.4.	Schreiber, Assistent oder Linienrichter fehlt Schreiber ohne gültige Lizenz (im Wiederholungsfall)	Verbandsliga Landesliga / Landesklasse	10€ 5€ 15€
13.2.5.	Schiedsrichter ohne erforderliche Lizenzstufe	Verbandsliga Landesliga Landesklasse	15€ 10€ 5€
13.2.6.	Verspätetes Schiedsgericht 9.6. LSO		25€
13.2.7.	Versäumnisse nach 7.3. LSO		15€
13.2.8.	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (5.16.1. LSO)		10€
13.2.8.1.	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (Wiederholungsfall)		20€

13.3. Sperren (in Verbindung von 12.9. LSO)

13.3.1.	Nach 2-maliger Bestrafung bzw. einer Hinausstellung innerhalb eines Spieljahres	für das folgende Punkt- oder Pokalspiel
13.3.2.	Nach einer 2-maligen Hinausstellung innerhalb des Spieljahres (auch soweit die 1. Herausstellung nach 13.3.1. bereits gehandelt wurde)	für die nächsten 2 – 4 Punkt- oder Pokalspiele
13.3.3.	Nach einer Disqualifikation (ohne Tötlichkeit)	für die nächsten 3 – 6 Punkt- oder Pokalspiele
13.3.4.	Nach einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit	mindestens 6 Punkt- und Pokalspiele
13.3.5.	Unkorrektheiten eines Trainers oder Vereinsvertreters welche eine Herausstellung / Disqualifikation nach sich ziehen Bei einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit wie 13.3.4.	für das folgende Punkt- und Pokalspiel mindestens 6 Punkt- und Pokalspiele

13.3.6.	Betrug beim Einsatz von Schiedsrichtern	Mindestens 2 Spieltage (Punkt- und Pokalspiele)
---------	---	--

- 13.3.7. Unkorrektheiten vor Spielbeginn oder nach Spielschluss, die während eines Spieles Eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß 13.3.1. Bis 13.3.5. zu ahnden.
- 13.3.8. Alle ausgesprochenen Sperren gelten über das Spieljahr hinaus
- 13.3.9. Wirkung von Sperren
Sperren gelten für den Wettbewerb bei dem sie ausgesprochen wurden
(Ausnahmen: 13.3.4. und 13.3.5. und Sperren gem. BSO)
- 13.3.10. Eine Sperre nach 13.3.1. gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr
- 13.3.11. In Fällen nach 13.3.2. bis 13.3.6. gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb von 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach LSO über eine längere Sperre Ergangen wäre.
- 13.3.12. Wird ein Strafmaß mit einer Spielsperre von mehr als 2 Pflichtspielen verhängt, so erlischt die Spielberechtigung sofort und der Spielerpass ist sofort an den SL zu senden.
Bei Passvergehen ist dieser vom SL an die Landespassstelle weiterzuleiten.
Die Spielsperre beginnt mit dem Datum der Passabgabe an den SL oder der Abgabe einer entsprechenden Verlufterklärung.
14. Das Verbandsorgan „Nordvolley“ veröffentlicht regelmäßig Neuerungen, die sich aus den Änderungen der BSO und den IVR ergeben.

15. **Schlussbestimmungen**

Das VMV-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Diese werden wirksam wenn Sie im „Nordvolley“ und auf der Homepage „VMV24.de“ veröffentlicht wurden.

Der nächstfolgende Verbandstag des VMV muss die Änderungen bestätigen.

Diese Landesspielordnung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des VMV am 19.06..2013 abschließend beraten und zum 01.09.2013 in Kraft gesetzt.

Die Änderung der LSO (Pkt. 6.6. und 12.12.) wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des VMV am 09.04.2014 beraten und in Kraft gesetzt.

Wichtigste Abkürzungen:

LSO	Landesspielordnung
BSO	Bundesspielordnung
LSA	Landesspielausschuss
IVR	Internationale Volleyballregel
LSW	Landesspielwart
SW	Spielwart
SL	Staffelleiter
JA	Jugendausschuss
LSRA	Landesschiedsrichterausschuss
LSRW	Landesschiedsrichterwart
VL	Verbandsliga
LL	Landesliga
LK	Landesklasse
SBB	Spielberichtsbogen
SR	Schiedsrichter
OSB	Ordnungsstrafbescheid